

## Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Bewohner/innen und Besucher/innen des Hauses. Tragen Sie dem Umstand Rechnung, dass Sie nicht nur Mieter/in, sondern in der Regel auch Genossenschafter/in sind. Das bedeutet, dass unnötige Kosten nicht irgendwer bezahlt, sondern letztlich Sie als Genossenschafter/in. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitbewohner/innen und Besucher/innen alles unterlassen, was Andere stört. Diese Hausordnung bildet integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

### Allgemeines

In der Wohnung sowie in den Neben- und Allgemeinräumen (Keller, Estrich, Velokeller, Treppenhaus, Grünflächen etc.) ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Insbesondere ist Nachfolgendes zu beachten:

- Kinderwagen, Spielsachen, Möbel, Abfall etc. dürfen nicht in den Allgemeinräumen gelagert werden.
- Rollschuhe, Inline-Skates, Rollbretter etc. dürfen in den Allgemeinräumen nicht benützt werden.
- Auf Weisung der Feuerpolizei muss das Treppenhaus jederzeit frei von Gegenständen sein. Insbesondere ist es untersagt, Blumentöpfe, Schuhgestelle, Schuhe und Regenschirme dort zu deponieren.
- Montagen aller Art (Bilder, Parabolantennen, Fahnen, Beschilderungen etc.) in den Allgemeinräumen, an der Hausfassade oder am Balkon dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erfolgen. Ausgenommen davon sind fest montierte Blumentröge an den Balkonen.
- In den Allgemeinräumen besteht ein Rauchverbot.
- Werfen Sie nichts aus den Fenstern resp. vom Balkon. Verzichten Sie insbesondere auf das Ausklopfen von Teppichen etc. und auf das Füttern von Vögeln.
- Sämtliche Mieter/innen sind verpflichtet, alles zu unterlassen was dem Erscheinungsbild der Liegenschaft und deren Umgebung schadet. Dazu gehören insbesondere auch Sichtschutze an der Balkonfront.
- Melden Sie der Verwaltung umgehend, wenn Sie feststellen, dass sich Wildtiere (Mäuse, Marder, Schädlinge, etc.) im Haus einnisten oder wenn Sie Schäden am Haus oder in der Wohnung feststellen (z.B. neue Risse, Schimmelpilzbildung, defekte Beleuchtungskörper).

### Hausruhe

Von 22 Uhr bis 07 Uhr ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben auf die Nachtruhe der Mitbewohner/innen besonders Rücksicht zu nehmen. Respektieren Sie auch die Mittagsruhe, welche bei uns von 12 Uhr bis 13 Uhr dauert. In diesen Zeiten und an Sonn- und Feiertagen sind nachfolgende Tätigkeiten zu unterlassen:

- Musizieren, Singen; das Musizieren ist in der übrigen Zeit auf je eine Stunde am Vormittag und eine am Nachmittag zu begrenzen
- Spielen im Freien
- Verursachen von Lärm jeglicher Art (Musik- und Fernsehapparate sind auf Zimmerlautstärke zu halten)

Im Übrigen ist die allgemeine Polizeiverordnung bzw. die Lärmschutzverordnung der Gemeinde zu beachten.

### **Waschküche, Trocknungsräume**

Eine allenfalls bestehende Waschküchenordnung geht dieser Hausordnung vor.

Die Waschmaschinen und Tumbler dürfen von Montag bis Samstag nur zwischen 07 Uhr und 22 Uhr benützt werden. An Sonn- und Feiertagen von 10 Uhr bis 22 Uhr.

Die Bedienungsanleitungen der Apparate sind genau zu befolgen. Hängen Sie die Wäsche zum Trocknen nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten auf. Geben Sie die Waschmaschine und Tumbler sowie den Trocknungsraum so bald als möglich wieder frei. Das Waschen für Dritte (nicht in der Genossenschaft wohnhafte Personen) ist verboten.

Die Geräte, die Waschküche und die Trocknungsräume sind sauber und gereinigt dem nachfolgenden Benutzer zu übergeben.

### **Haustüren**

Alle Türen, die ins Freie führen, sind jederzeit geschlossen zu halten. Lassen Sie keine unbekanntenen Personen ins Haus und melden Sie besondere Beobachtungen unverzüglich der Polizei.

### **Lift**

Die im Lift angeschlagenen Bedienungsvorschriften sind zu beachten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen. Melden Sie Betriebsstörungen und Defekte umgehend der Verwaltung.

### **Keller**

Im eigenen Kellerabteil dürfen keine Motorfahrzeuge (z.B. Mofas) eingestellt oder Treibstoffe und andere leicht brennbare Materialien gelagert werden.

### **Heizung**

Während der Heizperiode soll kurz und kräftig gelüftet werden (Durchzug).

### **Grünflächen, Kinderspielplatz**

Den Gartenanlagen, Spielplätzen sowie der Grünanlage ist Sorge zu tragen. Das Fussballspielen ist nur auf der dafür bezeichneten Grünfläche erlaubt. Das Befahren der Grünflächen und der Gehwege mit Velos oder Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.

### **Balkone, Gartensitzplätze**

Bei durchgehenden Balkonen sind die betroffenen Mieter für eine einvernehmliche Lösung der Nutzung und der Unterteilung verantwortlich. Die maximale Höhe einer Unterteilung beträgt dabei 1,5 Meter.

Das Grillieren mit einem Holzkohलगrill ist untersagt. Nehmen Sie beim Grillieren auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht. Bei wiederholten berechtigten Reklamationen kann die Vermieterin das Grillieren untersagen.

Rollläden und Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regen nicht ausgestellt bleiben. Bei sonstig entstehenden Schäden haftet der Mieter.

### **Kehricht**

Es sind die für den Kehricht vorgesehenen Unterflur-Container zu verwenden. Der Kehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken zu entsorgen. Der Bioabfall wird getrennt in den dafür vorgesehenen Grüncontainer gesammelt. Sperrgut, Metallabfälle, Glas, Sondermüll etc. muss gemäss den Vorschriften der Stadt Zürich fachgerecht in der Kehrichtverbrennungsanlage durch die Mieter entsorgt werden.

### **Autoeinstellplätze, Aussenparkplätze, Besucherparkplätze**

Auf den vermieteten Parkplätzen dürfen ausschliesslich Personenwagen, Motorfahräder und Velos parkiert werden. Das Lagern von Gegenständen (z.B. Pneus) oder von Abfällen ist aus feuerpolizeilichen Gründen untersagt.

Die Einstellhalle birgt für Kinder verschiedene Gefahren. Kindern ist es verboten, sich dort ohne Begleitung einer erwachsenen Person aufzuhalten. Insbesondere ist das Spielen in der Autoeinstellhalle und im Bereich der Aussenparkplätze verboten.

Besucherparkplätze dürfen von den Mietern/Mieterinnen nicht belegt werden. Bei wiederholten Verstössen erfolgt eine Verzeigung oder die Fahrzeuge werden auf Kosten der Halter abgeschleppt.

### **Unterhalt und Reinigung**

Verursacher sind für die umgehende Beseitigung von Verunreinigungen und kleineren Beschädigungen verantwortlich. Grössere Beschädigungen sind der Verwaltung umgehend zu melden, welche über die Art und den Umfang der Beseitigung entscheidet.